



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juli 2018
(OR. en)

10883/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0274 (NLE)

WTO 188
AGRI 346
UD 162
COASI 186

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China im Zusammenhang mit DS492 „Europäische Union - Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse“

ABKOMMEN
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER VOLKSREPUBLIK CHINA
IM ZUSAMMENHANG MIT DS492 „EUROPÄISCHE UNION -
MAßNAHMEN MIT AUSWIRKUNG AUF ZOLLZUGESTÄNDNISSE
FÜR BESTIMMTE GEFLÜGELFLEISCHERZEUGNISSE“

A. Schreiben der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr [...] / Sehr geehrte Frau [...],

ich beehre mich, Sie über das vorstehend genannte WTO-Streitbeilegungsverfahren und die Ergebnisse unserer Verhandlungen im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung zu informieren.

Die Europäische Union eröffnet die folgenden Zollkontingente¹:

- ein Zollkontingent von 6060 Tonnen für die Zolltarifposition 1602.3929 (mit einer länderspezifischen Zuweisung von 6000 Tonnen für China und 60 Tonnen für alle übrigen Länder) zu einem Kontingentzollsatz von 10,9 %,
- ein Zollkontingent von 660 Tonnen für die Zolltarifposition 1602.3985 (mit einer länderspezifischen Zuweisung von 600 Tonnen für China und 60 Tonnen für alle übrigen Länder) zu einem Kontingentzollsatz von 10,9 %,
- ein Zollkontingent (erga omnes) von 5000 Tonnen für die Zolltarifposition 1602.3219 zu einem Kontingentzollsatz von 8 %.

Die Europäische Union und China notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Das Abkommen tritt 14 Tage nach dem Eingang der letzten Notifikation in Kraft. Die Europäische Union eröffnet die genannten Zollkontingente ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

¹ Die Zuweisung für China für die ersten beiden Zollkontingente erfolgt mit Einverständnis Thailands.

Nach der Eröffnung der Zollkontingente notifizieren die Europäische Union und China dem Streitbeilegungsgremium (DSB) dieses Abkommen als einvernehmliche Lösung gemäß Artikel 3 Absatz 6 DSU in Bezug auf DS492 „Europäische Union – Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse“. Auf dieser Grundlage bestätigt China, dass es in Bezug auf DS492 weder die Einleitung von Verfahren nach Artikel 21 Absatz 5 DSU noch die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 DSU beantragen wird, solange die Europäische Union all ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nachkommt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung dazu bestätigen würden.

Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China bilden.

Genehmigen Sie, Herr/Frau [...], den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kopie: Thailand

Für die Europäische Union

B. Schreiben Chinas

Sehr geehrter Herr [...]/Sehr geehrte Frau [...],

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Sie über das vorstehend genannte WTO-Streitbeilegungsverfahren und die Ergebnisse unserer Verhandlungen im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung zu informieren.

Die Europäische Union eröffnet die folgenden Zollkontingente¹:

- ein Zollkontingent von 6 060 Tonnen für die Zolldarstellungsposition 1602.3929 (mit einer länderspezifischen Zuweisung von 6 000 Tonnen für China und 60 Tonnen für alle übrigen Länder) zu einem Kontingentzollsatz von 10,9 %,
- ein Zollkontingent von 660 Tonnen für die Zolldarstellungsposition 1602.3985 (mit einer länderspezifischen Zuweisung von 600 Tonnen für China und 60 Tonnen für alle übrigen Länder) zu einem Kontingentzollsatz von 10,9 %,
- ein Zollkontingent (erga omnes) von 5 000 Tonnen für die Zolldarstellungsposition 1602.3219 zu einem Kontingentzollsatz von 8 %.

Die Europäische Union und China notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Das Abkommen tritt 14 Tage nach dem Eingang der letzten Notifikation in Kraft. Die Europäische Union eröffnet die genannten Zollkontingente ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

¹ Die Zuweisung für China für die ersten beiden Zollkontingente erfolgt mit Einverständnis Thailands.

Nach der Eröffnung der Zollkontingente notifizieren die Europäische Union und China dem Streitbeilegungsgremium (DSB) dieses Abkommen als einvernehmliche Lösung gemäß Artikel 3 Absatz 6 DSU in Bezug auf DS492 „Europäische Union – Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse“. Auf dieser Grundlage bestätigt China, dass es in Bezug auf DS492 weder die Einleitung von Verfahren nach Artikel 21 Absatz 5 DSU noch die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 DSU beantragen wird, solange die Europäische Union all ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nachkommt.“

Ich beehre mich, die Zustimmung meiner Regierung zum vorstehenden Schreiben zum Ausdruck zu bringen.

Genehmigen Sie, Herr/Frau [...], den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Volksrepublik China
